

**68. Die Halttafel (§ 13 Abs. 1 e StrVerfD. i. d. F. d. Bd. v. 13. Oktober 1938 RGBl. I S. 1433) bedeutet ein unbedingtes Gebot zum Anhalten.**

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1940 g. R. 4 D 76/40.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Zutreffend nimmt die Strafkammer an, daß die Halttafel ein unbedingtes und immer zu beachtendes Gebot zum Anhalten für den auf der Haltstraße herannahenden Wegebenutzer (abgesehen von Fußgängern) ausspricht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die zu befahrende Straße verkehrsfrei ist oder nicht. Die Haltepflicht wird nur durch völliges Zurruhekommen des Fahrzeuges erfüllt. Der zum Halten Verpflichtete darf erst dann wieder anfahren, wenn er sich

vergewissert hat, daß er mit Sicherheit keinen anderen Verkehrsteilnehmer schädigen oder belästigen kann. Die W.D. v. 13. Oktober 1938 gibt im Art. 1 unter Nr. 1 dem § 13 Abs. 1 c StrVerf.D. 1937 die seitdem gültige Fassung. Unter Nr. 2 a fügt sie in die Anlage 1 zur StrVerf.D. in deren Abschnitt A 1 b — enthaltend die „Gebots- und Verbotsszeichen“ — als Nr. 11 a unter der Überschrift: Das Gebot „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ eine Beschreibung der Halttafel ein. Die W.D. sagt zwar nichts ausdrücklich über die Bedeutung der Tafel. Diese ergibt sich aber in dem dargelegten Sinn aus dem Worte „Halt“ und weiter aus dem ersichtlichen Zwecke der Anordnung im Rahmen der bezeichneten Anlage 1 und in Verbindung mit der bis dahin nach dem § 13 Abs. 1 c StrVerf.D. v. 13. November 1937 geltenden Regelung. Die alte Regelung legte dem Benutzer einer Straße, auf der an der Kreuzung mit einer anderen, deren Eigenschaft als Hauptstraße in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet war, allgemein die Verpflichtung auf, das Vorfahrtrecht des Benutzers der Hauptstraße zu beachten. Welche Maßnahmen in einem solchen Falle der auf der Nebenstraße heranahende Verkehrsteilnehmer treffen mußte, um seiner Verkehrspflicht zu genügen, entschied sich nach allgemeinen Grundsätzen. Darüber hinaus soll jetzt durch die W.D. v. 13. Oktober 1938 für besonders unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen die größtmögliche Gewähr dafür geschaffen werden, daß der auf der Nebenstraße heranahende Verkehrsteilnehmer sich in Ruhe davon überzeugt, ob er ohne Gefahr für sich und andere in die Hauptstraße einbiegen oder diese kreuzen kann. Deswegen soll er in jedem Falle vor der Halttafel sein Fahrzeug zum Stillstand bringen. Diese Auffassung liegt auch dem — nicht abgedruckten — RG-Urt. v. 4. März 1940 2 D 848/39 zugrunde; sie kommt zum Ausdruck in dem RdErl. des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei v. 13. Oktober 1938 **MBlB. S. 1703**; sie wird auch — soweit zu übersehen — vom Schrifttum einhellig geteilt.